

DER LANDRAT DES LANDKREISES HILDBURGHAUSEN



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

Änderungsverfügung des Landkreises Hildburghausen

zur Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen vom 26.02.2021 zur vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird aufgrund der Änderung vom 11.03.2021 des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.02.2021 folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit für den Landkreis Hildburghausen erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zur Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen vom 26.02.2021 zur vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen wird aufgehoben.
- II. Diese Änderungsverfügung tritt am 13. März 2021 in Kraft.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Änderungsverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch einlegt werden.

Hildburghausen, den 12.03.2021


Thomas Müller
Landrat

